

26. Bedarf ein Konsumverein einer neuen Erlaubnis nach Tariffst. 22c des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 in der Fassung vom 30. Juni 1909, wenn in der Person des Betriebsleiters, dem die Erlaubnis „für den Konsumverein“ erteilt war, ein Wechsel eintritt?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 9. Juli 1912 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. Konsumverein zu G. (Kl.). Rep. VII. 211/12.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch Urkunde vom 6. Oktober 1910 erteilte der Kreisaußschuß des Landkreises G. „für den Konsumverein zu G. dem Geschäftsführer B. in G. . . die Erlaubnis zum Verkaufe von Spirituosen in versiegelten und verkorkten Flaschen in dem Hause S.straße Nr. 26 zu M., und zwar in dem auf der . . . Zeichnung angegebenen Laden“. Zu dieser Urkunde wurde eine Stempelabgabe von 500 *M* erfordert, die der genannte Konsumverein zahlte. Mit der gegenwärtigen Klage fordert er hiervon 497 *M* zurück. Das Landgericht hat den verklagten Fiskus verurteilt. Die Berufung des Beklagten ist zurückgewiesen worden; ebenso seine Revision aus nachstehenden

Gründen:

„Die in Tariffst. 22c StempStG. verordnete Stempelabgabe ist, soweit sie hier in Betracht kommt, zu entrichten für „Erlaubniserteilungen . . . zum ständigen Betriebe . . . des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 RWewD).“ Den steuerpflichtigen Tatbestand bildet demnach hier nicht ein beurkundetes Rechtsgeschäft der Partei, sondern eine auf ihren Antrag erfolgte urkundliche Erklärung der zuständigen Behörde. Den Charakter als Urkundenstempel hat die Abgabe auch in diesem Falle; er ist auch durch das Gesetz vom 26./30. Juni 1909, welches jenen das Stempelsteuergesetz in dessen ursprünglicher Fassung allgemein beherrschenden Charakter bei einigen Tarifstellen durchbrochen hat, bei der Tariffst. 22c nicht beseitigt worden. Inhaltlich aber hat die durch diese Tarifstelle vorge schriebene Abgabe die Bedeutung einer Gebühr für die durch die Erlaubniserteilung gewährte Berechtigung. Daraus folgt, daß die Abgabe aus Tariffst. 22c nicht von neuem geschuldet wird, wenn die schon früher urkundlich erteilte Erlaubnis aus irgend einem

Grunde noch einmal beurkundet wird, ohne daß dabei eine, etwa durch Betriebsänderungen oder dergleichen erforderlich gewordene, neue Erteilung der Erlaubnis selbst vorliegt. In solchem Falle wird nicht eine neue Berechtigung gewährt, sondern über die bereits bestehende Berechtigung eine neue Urkunde erteilt, für die nur der Ausfertigungstempel aus Tariffst. 10 in Betracht kommen kann. Das Berufungsgericht nimmt an, daß eine neue Erlaubniserteilung auch dann nicht vorliegt, wenn der Betrieb für eine Betriebsstätte genehmigt wird, in der er bisher nicht stattgefunden hat, mag selbst diese neue Betriebsstätte einem anderen Gemeindebezirk angehören. Ob hierin dem Berufungsgerichte beizustimmen ist, bedarf nicht der Erörterung, weil sich die Urkunde vom 6. Oktober 1910, um deren Verstempelung es sich handelt, auf den Betrieb in demselben Raume bezieht, für welchen der Betrieb bereits durch die Urkunde vom 9. November 1904 genehmigt worden war.

In dieser Urkunde war die Erlaubnis „dem Lagerhalter R. . . für den Konsumverein zu G.“ erteilt worden, wie sie nach dem Wortlaute der Urkunde vom 6. Oktober 1910 „dem Geschäftsführer B.“ wiederum ausdrücklich „für den Konsumverein zu G.“ erteilt worden ist. In beiden Urkunden ist sonach der klagende Konsumverein als diejenige Person bezeichnet, für welche die ausgeprochene Betriebserlaubnis bestimmt ist. Die Beziehung dieser Erlaubnis auf den Kläger wird nicht dadurch beseitigt oder auch nur in Zweifel gestellt, daß als Empfänger der Erlaubnis „für“ den Kläger in dem ersten Falle R., im zweiten B. genannt ist. Indem beiden die Erlaubnis für den Kläger, und somit nicht für sie selbst, gegeben wird, kommt klar und unzweideutig zum urkundlichen Ausdruck, daß der Kläger, und nicht R. oder B., der Berechtigte sein soll. Daraus folgt aber notwendig, daß durch die Urkunde vom 6. Oktober 1910 dem Kläger in Wahrheit nicht eine Berechtigung erteilt worden ist, die er bis dahin nicht hatte; vielmehr kann in dieser Urkunde nur die erneute Bescheinigung der bereits durch die Urkunde vom 9. November 1904 gewährten Berechtigung erblickt werden. Hierbei kommt es nicht darauf an, aus welchem Grunde man diese erneute Bescheinigung für erforderlich gehalten hat.

Die Auffassung der Revision, der Kläger selbst sei vor dem 6. Oktober 1910 niemals Inhaber der „Konzeption“ gewesen, weil

die früheren „Konzessionsurkunden“ nicht für ihn, sondern für die einzelnen Lagerhalter persönlich erteilt seien, mag auf die Urkunden aus dem Jahre 1897 zutreffen, da diese die Worte „für den Konsumverein zu G.“ nicht enthalten. Insofern mag die Ausführung des Berufungsgerichts, das gerade aus den Urkunden vom Jahre 1897 und insbesondere aus der damals auf die Person des Lagerhalters W. ausgestellten Urkunde entnimmt, daß zur Zeit der Ausstellung der Urkunde vom 6. Oktober 1910 der Kläger bereits Inhaber der Betriebserlaubnis gewesen sei, begründeten Bedenken unterliegen. Aber die Urkunde vom 9. November 1904 ergibt, wie dargestellt, die dem Kläger erteilte Erlaubnis. Der Umstand, daß in der Person, die den Betrieb in der in der Erlaubnisurkunde angegebenen Betriebsstätte tatsächlich leitete, ein Wechsel eintrat, mochte eine neue Erlaubniserteilung erforderlich machen und somit die Anwendung der Tariffst. 22c auf die neue Erlaubnisurkunde mit sich bringen, solange die Erlaubnisurkunde, wie es im Jahre 1897 der Fall war, lediglich auf die Person eines bestimmten Betriebsleiters lautete. Sobald aber in der Urkunde zu der Bezeichnung des Betriebsleiters die Angabe des Klägers selbst als des Berechtigten hinzugefügt wurde, und damit die Bedeutung jener Bezeichnung hinter der Bedeutung dieser Angabe in der hier in Betracht kommenden Hinsicht zurücktrat, konnte der Wechsel des Betriebsleiters nur noch allenfalls die Ausstellung einer neuen Urkunde, nicht aber die Erteilung einer neuen Erlaubnis selbst, notwendig machen. Es ist füglich auch nicht einzusehen, warum die Revision zwar nach der Urkunde vom 6. Oktober 1910, nicht aber nach der (abgesehen von dem Namen des Betriebsleiters) doch im wesentlichen gleichlautenden Urkunde vom 9. November 1904, den Kläger selbst als den Berechtigten gelten lassen will.

Somit ist nach dem eingangs Ausgeführten die Anwendbarkeit der Tariffst. 22c auf die Urkunde vom 6. Oktober 1910 zu verneinen.

Eine andere Beurteilung würde allerdings eintreten müssen, wenn zur Zeit der Ausstellung der Urkunde vom 9. November 1904 die Erlaubniserteilung an den Kläger selbst gesetzlich unzulässig gewesen und wenn anzunehmen wäre, daß sie infolgedessen eine Berechtigung des Klägers nicht hätte begründen können. Richtig ist, daß zu jener Zeit, in Preußen wenigstens, die Verwaltungsbehörden.

einer früheren Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts folgend. den Standpunkt einnahmen, daß die hier in Rede stehende Betriebs-erlaubnis juristischen Personen und insbesondere auch eingetragenen Genossenschaften (Konsumvereinen u. dgl.) nicht erteilt werden könne. Allein das Oberverwaltungsgericht hat diese Auffassung aufgegeben, wie das in seinen Entscheidungen Bd. 56 S. 378 abgedruckte, bereits in den Vorinstanzen angeführte Urteil vom 11. Juli 1910 zeigt. Dieser Entscheidung ist beizutreten und insbesondere ist der a. a. O. S. 383 wiedergegebenen Ausführung zuzustimmen, daß die Erlaubnis-erteilung an juristische Personen einem begründeten Bedenken jedenfalls nicht mehr begegnen konnte, seitdem durch das Gesetz vom 6. August 1896 dem § 33 GewD. die Absätze 5 und 6 hinzugefügt worden waren. Hiernach unterliegt die Rechtswirksamkeit der dem Kläger durch die Urkunde vom 9. November 1904 erteilten Erlaubnis keinem Zweifel.

Fehl geht das Berufungsgericht, wenn es dieser Urkunde die hier dargelegte Bedeutung darum abspricht, weil sie selbst nicht nach Tariffst. 22c, sondern nach Tariffst. 10 versteuert worden sei. Maßgebend ist allein die Frage, ob nach dem Inhalte der Urkunde der Kläger bereits die Betriebs-erlaubnis erlangt hatte. Ist das zu bejahen, so kann hieran der Umstand, daß die Urkunde nicht vorschriftsmäßig verstemgelt worden ist, nichts ändern. Andererseits konnte auch der Umstand, daß die erwähnte lediglich auf die Person des Lagerhalters M. ausgestellte Urkunde vom 2. Januar 1897 (entsprechend dem Urteile des Reichsgerichts vom 1. November 1899, Entsch. i. Zivilf. Bd. 45 S. 195) einer Stempelabgabe aus Tariffst. 22c nach Maßgabe des Gesamtbetriebs des Klägers unterworfen worden war, die urkundlich nur dem M. erteilte Erlaubnis nicht zu einer urkundlich dem Kläger erteilten machen. Ob für die Urkunde vom 9. November 1904 eine Nachforderung des nicht entrichteten Stempelbetrags jetzt noch stattfinden kann, ist hier nicht zu erörtern, da der gegenwärtige Rechtsstreit nur die Versteuerung der Urkunde vom 6. Oktober 1910 zum Gegenstand hat.

Auch zu einer Erörterung, ob und wie mit dem zuletzt genannten Urteile das in der Jur. Wochenschr. 1900 S. 630 Nr. 21 mitgeteilte Urteil des Reichsgerichts vom 29. Juni 1900 zu vereinigen ist, bietet der gegenwärtige Fall keinen Anlaß, und zwar um

so weniger, als die in dem Urteile vom 29. Juni 1900 zur Geltung gebrachte Auffassung durch den später neu eingefügten Abs. 2 der Tariffst. 22c für die Zukunft gesetzlich ausgeschlossen ist. Nach dieser Vorschrift berechnet sich bei Erlaubniserteilungen an Vertreter oder Bevollmächtigte juristischer Personen die Stempelabgabe nach der Veranlagung der juristischen Person zur Gewerbesteuer. Diese neue Vorschrift hat, wie noch bemerkt werden mag, die praktische Bedeutung nicht dadurch verloren, daß die Erlaubniserteilung an die juristische Person selbst nicht mehr als unzulässig gilt. Ungeachtet der oben erwähnten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts könnten, gerade von dem in dem Urteile des Reichsgerichts vom 29. Juni 1900 eingenommenen Standpunkt aus, juristische Personen es vorteilhafter finden, auch in Zukunft die Erlaubnis aus § 33 GewD. nicht für sich, sondern für einen Vertreter oder Bevollmächtigten zu erwirken. Dem Nachteile, der hieraus für die Staatskasse entstehen könnte, wird durch die neue Vorschrift des Abs. 2 a. a. D. fortdauernd wirksam begegnet.

Nach alledem war dem Berufungsgerichte, zwar nicht in der von ihm gegebenen Begründung, aber im Ergebnisse beizutreten und darum der Revision der Erfolg zu versagen.“